

**Durchführung der Anerkennungsverfahren im Bereich Pflege
auf der Grundlage des Pflegeberufgesetzes (PflBG)
ab dem 15. Februar 2024**

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

1. Grundsätzliches

- a) *Ist für ausländische Pflegekräfte eine Tätigkeit als Pflegefachkraft in Deutschland möglich, ohne das Anerkennungsverfahren erfolgreich durchlaufen zu haben?*

Nein. Hierfür bedarf es der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau/-mann (bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in oder Altenpfleger/in), die nach dem erfolgreichen Abschluss des Anerkennungsverfahrens erteilt wird.

- b) *Mit welcher Dauer ist für die Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung zu rechnen?*

Wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, hat das Regierungspräsidium Stuttgart grundsätzlich innerhalb von vier Monaten über den Antrag zu entscheiden. In der Regel ist eine Entscheidung über den Antrag in deutlich kürzerer Zeit möglich. Arbeitgeber und ausländische Pflegekräfte sollten in ihren Planungen außerdem die Zeit berücksichtigen, die für das Beibringen der Antragsunterlagen und – sofern wesentliche Unterschiede im Vergleich zur deutschen Ausbildung festgestellt werden – für das Absolvieren des Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Kenntnisprüfung) benötigt wird. Die Umstellung auf die Durchführung von Anerkennungsverfahren auf der Grundlage des PflBG wird die Verfahren nicht verlängern.

- c) *Was ist der Unterschied zwischen Anpassungslehrgang und Kenntnisprüfung?*

Bei einem Anpassungslehrgang handelt es sich um ein mehrmonatiges Praktikum, das in Krankenhäusern, stationären Pflegeeinrichtungen, bei ambulanten Pflegediensten absolviert wird. Bei der Kenntnisprüfung handelt es sich um eine Prüfung, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt. Zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung nehmen viele Pflegekräfte an mehrmonatigen Vorbereitungskursen teil. Eine pauschale Aussage, welche der beiden Optionen einfacher oder schneller abgeschlossen werden kann, ist nicht möglich. Dies hängt von den individuellen Stärken der Pflegekraft und der von ihr absolvierten Ausbildung ab. Nähere Informationen finden sich im Antragsformular.

- d) *Wann kann sich die ausländische Pflegekraft zwischen Kenntnisprüfung und Anpassungslehrgang entscheiden?*

Die Entscheidung kann mit der Antragstellung erfolgen oder im Laufe des Verfahrens, nachdem das Regierungspräsidium Stuttgart über den Antrag entschieden und die ausländische Pflegekraft über ggf. bestehende wesentliche Unterschiede informiert hat.

- e) *Gibt es eine Positivliste der Staaten, deren Pflegeausbildungen im Vergleich zur deutschen Pflegeausbildung gleich- oder höherwertig einzustufen sind?*

Aufgrund der Umstellung auf die Durchführung von Anerkennungsverfahren auf der Grundlage des PfIBG sind die ausländischen Ausbildungen nun der kompetenzbasierten generalistischen Pflegeausbildung gegenüberzustellen. Von der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) bereitgestellte Mustergutachten zu ausländischen Pflegeausbildungen und die Erfahrungen des Regierungspräsidiums Stuttgart mit bestimmten Ausbildungsstaaten und ggf. auch Bildungseinrichtungen werden berücksichtigt. Da das Anerkennungsverfahren aber das Ziel verfolgt, dass einer Einzelperson Rechte verliehen werden, ist rechtlich stets der Einzelfall zu prüfen, sodass es derzeit keine Positivliste im engeren Sinne gibt. Mittelfristig ist eine Positivliste aber durchaus denkbar.

- f) *Wie wird Arbeitserfahrung im Ausland bzw. „lebenslanges Lernen“ nachgewiesen und berücksichtigt?*

Arbeitserfahrung im Ausland kann z. B. durch aussagekräftige Arbeitszeugnisse nachgewiesen werden. Sofern sich die Arbeitserfahrung auf Kompetenzbereiche erstreckt, die im Anpassungslehrgang zu absolvieren wären, kann eine Verkürzung des Anpassungslehrgangs in Betracht kommen.

- g) *Hat die Umstellung Auswirkung auf die automatische Anerkennung von in EU-Mitgliedstaaten erlangten Berufsqualifikationen?*

Nein. Anträge, denen in EU-Mitgliedstaaten absolvierte Ausbildungen zugrunde liegen, die aufgrund der entsprechenden Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG automatisch anerkannt werden können, werden bereits seit dem 01.01.2020 auf der Grundlage des PfIBG bearbeitet.

- h) *Können ausländische Pflegekräfte zunächst als Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in anerkannt werden, um unter dieser Berufsbezeichnung schon vor dem Abschluss des Anerkennungsverfahrens in der Pflege tätig werden zu können?*

Das Regierungspräsidium Stuttgart bietet Pflegekräften in dem Bescheid, mit dem es über die im Vergleich zur deutschen Ausbildung festgestellten wesentlichen Unterschiede und die möglichen Ausgleichsmaßnahmen informiert, grundsätzlich auch die Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in an. Auch für die Anerkennung als „Gesundheits-

und Krankenpflegehelfer/in“ sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau Deutsch B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich.

- i) *Welche Sprachkenntnisse müssen zu welchem Zeitpunkt des Anerkennungsverfahrens nachgewiesen werden?*

Zur Ausübung des Pflegeberufs werden Sprachkenntnisse auf dem Niveau Deutsch B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen benötigt. Diese Sprachkenntnisse müssen erst zum Zeitpunkt der Urkundenerteilung nachgewiesen werden. Für das Absolvieren der Ausgleichsmaßnahme sind entsprechende Sprachkenntnisse vorteilhaft, müssen aber noch nicht nachgewiesen sein. Befindet sich die Pflegekraft noch im Ausland und soll die Ausgleichsmaßnahme mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Aufenthaltsgesetz absolvieren, sind hinreichende Sprachkenntnisse bereits im aufenthaltsrechtlichen Antragsverfahren erforderlich. Das Regierungspräsidium Stuttgart geht davon aus, dass diesbezüglich Sprachkenntnisse dem Niveau Deutsch B1 nachzuweisen sind.

- j) *Kann ein in Baden-Württemberg begonnenes Anerkennungsverfahren in einem anderen Bundesland fortgesetzt werden bzw. kann ein in einem anderen Bundesland begonnenes Anerkennungsverfahren in Baden-Württemberg fortgesetzt werden?*

Ein in einem Bundesland begonnenes Anerkennungsverfahren kann in einem anderen Bundesland fortgesetzt werden. Da der Ablauf des Anerkennungsverfahrens sich in den einzelnen Bundesländern aber unterscheiden kann, muss die im Ausland absolvierte Ausbildung ggf. erneut geprüft und eine Ausgleichsmaßnahme ggf. erneut festgesetzt werden. Da dies mit Verzögerungen einhergehen kann, sollte das Anerkennungsverfahren nach Möglichkeit in dem Bundesland abgeschlossen werden, in dem es begonnen wurde.

- k) *Können ausländische Pflegekräfte als hochschulisch ausgebildete Pflegekraft anerkannt werden, wenn sie mit einem im Ausland absolvierten Pflegestudium einen akademischen Grad erlangt haben (Bachelor/Master)?*

Alle im Ausland erworbenen Pflegequalifikationen werden mit der deutschen beruflichen Pflegeausbildung verglichen, da das Absolvieren dieser Ausbildung in Deutschland den Normalfall darstellt. Pflegekräfte, die im Ausland eine hochschulische Pflegeausbildung bzw. ein Pflegestudium absolviert haben, durchlaufen somit dasselbe Anerkennungsverfahren wie Pflegekräfte, die im Ausland schulisch bzw. beruflich ausgebildet wurden, und werden wie diese als Pflegefachfrau bzw. als Pflegefachmann anerkannt.

- l) *Werden im Ausland erlangte akademische Grade auf der Urkunde zur Erlaubnis der Führung der Berufsbezeichnung genannt?*

Die Frage der beruflichen Anerkennung ist von der Frage der Gradführung grundsätzlich zu unterscheiden: Im Anerkennungsverfahren wird durch das Regierungspräsidium Stuttgart behördlich überprüft, ob eine im Ausland erlangte Berufsqualifikation gleichwertig zur deutschen Ausbildung nach dem PflBG ist. Im Gegensatz hierzu bedarf die Führung eines ausländischen akademischen Grades in Baden-Württemberg keiner behördlichen Genehmigung oder Bestätigung. Gemäß § 37 Absatz 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg dürfen im Ausland erworbene Grade unter den dort genannten (formalen) Voraussetzungen im Geschäftsverkehr genehmigungsfrei geführt werden, wobei die Gradinhaber selbst die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung ihres Grades tragen und ggf. strafrechtliche Konsequenzen verantworten müssen. Den Pflegekräften entstehen daher keine Nachteile, wenn der Grad nicht auf der Urkunde genannt wird.

Zuständig für die Prüfung, ob auf der Grundlage einer im Ausland absolvierten hochschulischen Ausbildung ein Studium in Deutschland begonnen oder weitergeführt werden kann, ist die jeweilige (deutsche) Hochschule.

- m) *Können ausländische Pflegekräfte als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in bzw. als Altenpfleger/in anerkannt werden, wenn sie im Ausland eine entsprechende Ausbildung absolviert haben?*

Ja, dies ist auf Wunsch der Pflegekräfte möglich, wenn sie im Ausland eine Ausbildung absolviert haben, die der im PflBG geregelten Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in bzw. zum/zur Altenpfleger/in entspricht. Sofern eine Anerkennung mit einer der genannten Berufsbezeichnungen gewünscht wird, sollte das Regierungspräsidium Stuttgart bereits bei der Antragstellung hierauf hingewiesen werden bzw. ein Antrag auf Anerkennung als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in oder als Altenpfleger/in gestellt werden.

- n) *Können sich die ausländischen Pflegekräfte im Anerkennungsverfahren für eine Vertiefung in der pädiatrischen Versorgung oder in der Langzeitpflege entscheiden, um als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in bzw. als Altenpfleger/in anerkannt zu werden?*

Nein. Eine Anerkennung als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in bzw. als Altenpfleger/in ist nur möglich, wenn im Ausland eine entsprechende Ausbildung absolviert wurde.

2. Übergangsregelung

- a) *Was passiert mit vor dem 15.02.2024 gestellten Anträgen, bei denen die Unterlagen noch nicht vollständig vorliegen?*

Alle Anträge, die vor dem 15.02.2024 gestellt wurden, werden auf der Grundlage der bisherigen Berufsgesetze (Krankenpflegegesetz, Altenpflegegesetz) geprüft. In diesen Fällen werden das Anerkennungsverfahren und die Ausgleichsmaßnahmen noch auf der Grundlage der bisherigen Berufsgesetze durchgeführt bzw. festgesetzt. Anträge, die ab dem 15.02.2024 gestellt werden, werden auf der Grundlage des Pflegeberufgesetzes geprüft.

- b) *Können nach altem Recht gestellte Anträge auf Wunsch in nach neuem Recht gestellte Anträge umgedeutet werden bzw. geschieht dies zum 31.12.2024 automatisch?*

Wenn das Anerkennungsverfahren auf der Grundlage des PflBG durchgeführt werden soll, aber die Anerkennungsbehörde die Ausgleichsmaßnahmen bereits auf der Grundlage der bisherigen Berufsgesetze festgesetzt hat, kann der Antrag zurückgenommen und ein neuer Antrag nach dem PflBG gestellt werden. Da der Antrag erneut geprüft werden muss, verlängert sich die Bearbeitungszeit; zudem fallen bei der Rücknahme des Antrags Gebühren an. Eine automatische Umdeutung von Anträgen erfolgt nicht.

- c) *Können nach altem Recht festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen, die zum 31.12.2024 noch nicht abgeschlossen sind, auch noch im Jahr 2025 abgeschlossen werden?*

Auf der Grundlage der bisherigen Berufsgesetze festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen können auch noch nach dem 31.12.2024 abgeschlossen werden.

- d) *Gibt es auch einen Übergangszeitraum, in dem die ausländische Pflegefachkraft sich zwischen der Anerkennung nach altem und nach neuem Recht entscheiden kann, oder handelt es sich beim 15.02.2024 um einen festen Stichtag?*

Es handelt sich um einen festen Stichtag. Einen Übergangszeitraum, in dem die Pflegekräfte sich zwischen der Anerkennung nach altem und nach neuem Recht entscheiden können, gibt es aus Gründen der Rechtsklarheit und Verfahrenstransparenz nicht.

3. Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung

- a) *Ist ein Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung auch für bereits vor dem 15.02.2024 gestellte Anträge möglich?*

Auch im Falle von vor dem 15.02.2024 gestellten Anträgen ist ein Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung möglich.

- b) *Welche Bearbeitungsschritte entfallen bei einem Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung bzw. welche Nachweise müssen nicht eingereicht werden, wenn eine ausländische Pflegekraft auf die Gleichwertigkeitsprüfung verzichtet?*

Im Falle des Verzichts auf die Gleichwertigkeitsprüfung ist es ausreichend, wenn die Abgeschlossenheit der im Ausland absolvierten Ausbildung sowie die Zulassung zur Ausübung des Berufs im Ausbildungsstaat nachgewiesen ist. Detaillierte Nachweise zu den Inhalten der Ausbildung müssen nicht eingereicht werden und vom Regierungspräsidium Stuttgart nicht geprüft werden, wodurch sich die Verfahrensdauer verkürzt.

- c) *Bedeutet der Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung, dass die Kenntnisprüfung absolviert werden muss, oder kann dennoch ein Anpassungslehrgang absolviert werden?*

Ein Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung bietet sich insbesondere für Pflegekräfte an, die die Kenntnisprüfung absolvieren möchten. Dennoch kann auch im Falle des Verzichts ein Anpassungslehrgang absolviert werden.

- d) *Wie werden die wesentlichen Unterschiede der im Ausland absolvierten Ausbildung im Vergleich zur deutschen Ausbildung festgestellt, wenn keine Gleichwertigkeitsprüfung stattfindet?*

Da eine Feststellung der Unterschiede im Falle des Verzichts auf die Gleichwertigkeitsprüfung nicht erfolgen kann, muss das Regierungspräsidium Stuttgart von großen Unterschieden ausgehen und einen entsprechend langen Anpassungslehrgang festsetzen. Stellt sich im Laufe des Anpassungslehrgangs heraus, dass ein gleichwertiger Kenntnisstand auch durch einen kürzeren Einsatz erreicht werden kann, kann das Regierungspräsidium Stuttgart den Anpassungslehrgang auf Antrag des Arbeitgebers verkürzen.

4. Kenntnisprüfung

- a) *Welche Anforderungen seitens der Anerkennungsbehörde müssen die Kenntnisprüfungen erfüllen?*

Die Anforderungen an die Kenntnisprüfung werden in einem Leitfaden festgelegt, den das Regierungspräsidium Stuttgart zeitnah bereitstellen wird.

- b) *Kann die Kenntnisprüfung als Simulationsprüfung durchgeführt werden?*

Kenntnisprüfungen können in Abstimmung mit der Anerkennungsbehörde ganz oder auch teilweise als Simulationsprüfung durchgeführt werden.

- c) *Von welchem zeitlichen Rahmen ist für die Durchführung einer Kenntnisprüfung auszugehen?*

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass für den mündlichen Teil der Prüfung rund 45 Minuten und für den praktischen Teil der Prüfung rund 180 Minuten benötigt werden, um die Gleichwertigkeit festzustellen. Abweichungen hiervon sind jedoch möglich.

- d) *Wo kann der mündliche Teil der Kenntnisprüfung absolviert werden?*

Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung wird in einer Pflegeschule absolviert.

- e) *Wo kann der praktische Teil der Kenntnisprüfung absolviert werden?*

Der praktische Teil der Kenntnisprüfung wird direkt an der Patientin oder am Patienten (bzw. an der Simulationspatientin oder am Simulationspatienten) im Versorgungsbereich absolviert, d. h. in einem Krankenhaus, in einer stationären Pflegeeinrichtung oder bei einem ambulanten Pflegedienst.

- f) *Wer nimmt am mündlichen Teil der Kenntnisprüfung teil?*

Den Prüfungsvorsitz führt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Stuttgart oder eine vom Regierungspräsidium Stuttgart entsprechend beauftragte, fachlich geeignete Person. Daneben gehören dem Prüfungsausschuss zwei Fachprüfende an, von denen mindestens eine Person an einer Pflegeschule unterrichten darf. An einer Pflegeschule unterrichten dürfen Personen,

- die ein Pflegepädagogik-Studium auf Master-Niveau erfolgreich abgeschlossen haben,
- die ein Pflegepädagogik-Studium auf Bachelor-Niveau erfolgreich abgeschlossen haben (Übergangsregelung bis zum 31.12.2029) sowie
- Personen, die zum 31.12.2019 bereits rechtmäßig an einer Pflegeschule unterrichtet haben (Bestandsschutz).

- g) *Wer nimmt am praktischen Teil der Kenntnisprüfung teil?*

Den Prüfungsvorsitz führt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Stuttgart oder eine vom Regierungspräsidium Stuttgart entsprechend beauftragte, fachlich geeignete Person. Daneben gehören dem Prüfungsausschuss zwei Fachprüfende an, von denen eine Person an einer Pflegeschule unterrichten darf. An einer Pflegeschule unterrichten dürfen Personen,

- die ein Pflegepädagogik-Studium auf Master-Niveau erfolgreich abgeschlossen haben,
- die ein Pflegepädagogik-Studium auf Bachelor-Niveau erfolgreich abgeschlossen haben (Übergangsregelung bis zum 31.12.2029) sowie

- Personen, die zum 31.12.2019 bereits rechtmäßig an einer Pflegeschule unterrichtet haben (Bestandsschutz).

Bei der anderen Person handelt es sich um eine Praxisanleitung nach § 4 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV).

- h) *Was passiert, wenn eine ausländische Pflegekraft nur den mündlichen Teil bzw. nur den praktischen Teil der Kenntnisprüfung beim ersten Versuch nicht besteht?*

Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung sowie jede Pflegesituation des praktischen Teils der Kenntnisprüfung können unabhängig voneinander einmal wiederholt werden. Bereits bestandene Prüfungsteile sind dann nicht erneut zu absolvieren. Im Falle eines nicht erfolgreichen Prüfungsversuchs muss keine Wartezeit verstreichen, bevor die Prüfung ein zweites Mal angetreten werden darf.

- i) *Warum müssen mindestens zwei Pflegesituationen durchlaufen werden und warum dürfen nicht bestandene Teile der Kenntnisprüfung nur einmal wiederholt werden?*

Dies entspricht den Vorgaben des § 45 Absatz 4 und 7 PflAPrV.

- j) *Müssen die ausländischen Pflegekräfte mit einem Bescheid der Anerkennungsbehörde zur Kenntnisprüfung zugelassen werden?*

Ja, die Zulassung zur Kenntnisprüfung erfolgt per Bescheid durch das Regierungspräsidium Stuttgart. Der Bescheid wird nach der Prüfung der Ausbildungsnachweise erteilt.

- k) *Stellt die Anerkennungsbehörde den Anbietern von Vorbereitungskursen und Prüfungen Fallbeispiele und Aufgabenstellungen für die Simulationsprüfung bereit bzw. gibt die Anerkennungsbehörde Fälle für die Kenntnisprüfungen vor?*

Fallbeispiele und Aufgabenstellungen für die Simulationsprüfung werden in einem Leitfa-den festgelegt, den das Regierungspräsidium Stuttgart zeitnah bereitstellen wird.

5. **Anpassungslehrgang**

- a) *Mit welcher Dauer ist für das Absolvieren eines Anpassungslehrgangs zu rechnen?*

Durchschnittlich wird mit einer Dauer von 8 bis 11 Monaten zu rechnen sein. Die Dauer des Anpassungslehrgangs ist jedoch einzelfallabhängig und richtet sich nach dem Umfang der Kompetenzen, welche die ausländische Pflegekraft in der von ihr absolvierten Ausbildung sowie während ihrer Berufstätigkeit erlangt hat.

- b) *Wie wird der Anpassungslehrgang festgesetzt und was bedeutet es, wenn ein Anpassungslehrgang verkürzt wird?*

Nach der Prüfung des Antrags erteilt das Regierungspräsidium Stuttgart der ausländischen Pflegekraft einen Bescheid, mit dem diese unter anderem über die zur Herstellung eines gleichwertigen Ausbildungs- und Kenntnisstands erforderliche Dauer des Anpassungslehrgangs informiert wird. Stellt die verantwortliche Praxisanleitung im Laufe des Anpassungslehrgangs fest, dass ein gleichwertiger Kenntnisstand bereits vorliegt bzw. auch durch einen kürzeren Einsatz erreicht werden kann, kann das Regierungspräsidium Stuttgart den Anpassungslehrgang auf Antrag des Arbeitgebers verkürzen. Deutliche Verkürzungen sind insbesondere für den Einsatz in der Stationären Akutpflege aufgrund entsprechender inhaltlicher Schwerpunkte der Pflegeausbildung bzw. des Berufsbilds der Pflege in vielen Staaten denkbar.

- c) *Können auf den Orientierungseinsatz im Anpassungslehrgang Einsatzzeiten in Deutschland angerechnet werden, die vor der Erteilung des Bescheids liegen?*

Ja. Der Orientierungseinsatz dient der Einführung in das deutsche Gesundheits- und Pflegesystem. Unter Beachtung der in der PflAPrV vorgesehenen Kompetenzbereiche wird den ausländischen Pflegekräften das Berufsbild einer Pflegefachkraft in Deutschland vermittelt, während sie erste Erfahrungen im betrieblichen Alltag sammeln. Da es um die Vermittlung von allgemeinen Grundlagen geht, können Einsatzzeiten in Deutschland, die vor der Erstellung des Bescheids liegen, auf den Orientierungseinsatz voll angerechnet werden. Die Einsatzzeiten sind vom Arbeitgeber nachzuweisen, z.B. durch eine entsprechende Aufstellung.

- d) *Können die Koordinierungsstellen zur Umsetzung der Pflegeberufereform die Kliniken und Pflegeeinrichtungen bei der Koordinierung der externen Einsätze des Anpassungslehrgangs und bei der Herstellung von Kooperationsbeziehungen unterstützen?*

Die Koordinierungsstellen zur Umsetzung der Pflegeberufereform sollen im Laufe des Jahres 2024 mit der Unterstützung der Anerkennungsverfahren nach dem PflBG beauftragt werden. Einige Koordinierungsstellen können Kooperationen im Anerkennungsbereich schon jetzt herbeiführen bzw. begleiten und von Kliniken und Pflegeeinrichtungen kontaktiert werden.

- e) *Ist für das Absolvieren eines externen Einsatzes im Anpassungslehrgang ein neuer Arbeitsvertrag zu unterschreiben oder bleibt das bisherige Beschäftigungsverhältnis bestehen?*

Die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses während des Anpassungslehrgangs ist arbeitsvertraglich zwischen dem Arbeitgeber und der ausländischen Pflegekraft als Arbeit-

nehmer abzustimmen. Das Regierungspräsidium Stuttgart geht davon aus, dass das Arbeitsverhältnis während der externen Einsätze bestehen bleibt.

f) *Gibt es ein Curriculum bzw. feste Vorgaben für die Inhalte des Anpassungslehrgangs?*

Die Einsätze in den drei Versorgungsbereichen im Rahmen des Anpassungslehrgang werden als praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung durchgeführt. Die Arbeitgeber bzw. deren Kooperationspartner sind im Hinblick auf die inhaltliche Ausgestaltung der Einsätze frei, soweit die für die Tätigkeit in dem Versorgungsbereich benötigten Kompetenzen vermittelt werden.

g) *Zu welchem Anteil muss die praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung im Anpassungslehrgang durch pädagogisch geschulte Pflegefachkräfte bzw. Praxisanleitende erfolgen?*

Grundsätzlich soll die ausländische Pflegekraft zu einem Umfang von mindestens 10 Prozent der Zeit eines Einsatzes im Anpassungslehrgang durch eine Praxisanleitung nach § 4 PflAPrV begleitet werden. Praxisanleitungen sind für ausländische Pflegekräfte wichtige Ansprech- und Vertrauenspersonen, Kompetenzen können jedoch auch bei der Zusammenarbeit mit „regulären“ Pflegekräften vermittelt werden. Sofern dafür Praxisanleitungen daher nicht ausreichend zur Verfügung stehen, kann die Begleitung durch eine Praxisanleitung in Ausnahmefällen nach vorheriger Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart auch in einem geringeren Umfang erfolgen. Bei einem unvorhergesehenen Ausfall der Praxisanleitung am Einsatzort kann die anleitende Tätigkeit für einen Übergangszeitraum ausnahmsweise auch von einer entsprechend qualifizierten Pflegefachkraft übernommen werden.

h) *Wie verläuft das Abschlussgespräch, mit dem der Anpassungslehrgang endet?*

Im Abschlussgespräch wird überprüft, ob die ausländische Pflegekraft über die ihr im Anpassungslehrgang zu vermittelnden Kompetenzen verfügt. Die Arbeitgeber bzw. deren Kooperationspartner sind im Hinblick auf den Aufbau, die inhaltliche Ausgestaltung und den Umfang des Abschlussgesprächs frei. Das Abschlussgespräch wird in einem vom Regierungspräsidium Stuttgart bereitgestellten Beurteilungsbogen dokumentiert.

i) *Wer nimmt am Abschlussgespräch teil?*

Die ausländische Pflegekraft führt das Abschlussgespräch wird mit einer fachprüfenden Person und der Praxisanleitung nach § 4 PflAPrV, die sie während des Anpassungslehrgangs begleitet hat. Bei der fachprüfenden Person handelt es sich um eine Person, die an einer Pflegeschule unterrichten darf. An einer Pflegeschule unterrichten dürfen Personen,

- die ein Pflegepädagogik-Studium auf Master-Niveau erfolgreich abgeschlossen haben,

- die ein Pflegepädagogik-Studium auf Bachelor-Niveau erfolgreich abgeschlossen haben (Übergangsregelung bis zum 31.12.2029) sowie
- Personen, die zum 31.12.2019 bereits rechtmäßig an einer Pflegeschule unterrichtet haben (Bestandsschutz).

j) *Wer entscheidet, ob der Anpassungslehrgang bestanden wurde, wenn dieser in mehreren Einrichtungen durchgeführt wurde und die Leistung unterschiedlich beurteilt wird?*

Für jeden Einsatz wird separat ein Abschlussgespräch bzw. eine Überprüfung der Leistung der ausländischen Pflegekraft durchgeführt. Wenn sich in einem der Abschlussgespräche herausstellt, dass die während des Einsatzes zu vermittelnden Kompetenzen noch nicht vorliegen, muss nur dieser Einsatz wiederholt werden.

6. Orte der Durchführung des Anpassungslehrgangs

a) *Muss der Anpassungslehrgang immer in allen drei Bereichen – stationäre Langzeitpflege, stationäre Akutpflege, ambulante Pflege – absolviert werden?*

Grundsätzlich muss der Anpassungslehrgang in allen drei Bereichen absolviert werden. Wie auch im Falle der auf der Grundlage der bisherigen Berufsgesetze durchgeführten Anerkennungsverfahren können hierfür Kooperationen mit anderen Einrichtungen erforderlich sein. Sofern Einsätze aufgrund von Engpässen nicht angeboten werden können, kann in Ausnahmefällen nach vorheriger Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart der vorgegebene Einsatz in einem der drei Versorgungsbereiche durch Unterricht an einer Pflegeschule ersetzt werden.

b) *Wo überall kann der Anpassungslehrgang grundsätzlich absolviert werden?*

Die Einsätze im Anpassungslehrgang werden in Krankenhäusern, stationären Pflegeeinrichtungen und bei ambulanten Pflegediensten absolviert. Teile des Anpassungslehrgangs bzw. bestimmte Einsätze können in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart auch in Rehabilitationskliniken absolviert werden.

c) *Kann der gesamte Anpassungslehrgang in einer einzigen Klinik bzw. Einrichtung absolviert werden?*

Grundsätzlich kann der gesamte Anpassungslehrgang in einer einzigen Klinik bzw. Einrichtung absolviert werden, sofern der ausländischen Pflegekraft dort alle Kompetenzen vermittelt werden, zu denen Nachqualifizierungsbedarf festgestellt wurde.

- d) *Können der Anpassungslehrgang bzw. Teile davon auch in Rehabilitationskliniken absolviert werden?*

Ja, in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart können Teile des Anpassungslehrgangs auch in Rehabilitationskliniken absolviert werden.

Zwar handelt es sich bei Rehabilitationskliniken nicht um Einrichtungen nach § 6 Abs. 2, 3 PflBG. Sie können nach § 44 Abs. 2 PflAPrV durch das Regierungspräsidium jedoch als vergleichbare Einrichtung anerkannt werden. Das Ableisten von Einsätzen in Rehabilitationskliniken kann im Einzelfall somit zulässig sein, auch, weil es im Anpassungslehrgang im Gegensatz zur inländischen Ausbildung nicht grundsätzlich um den vollständigen Neuerwerb pflegerischer Kompetenzen geht, sondern um den Ausgleich fachlicher Defizite von Personen, die in ihrem Herkunftsstaat bereits zur Ausübung des Pflegeberufs berechtigt sind.

- e) *Kann der Einsatz in der stationären Langzeitpflege auch in Akutkrankenhäusern auf der geriatrischen Station absolviert werden?*

Nein. In Akutkrankenhäusern wird – selbst auf geriatrische Stationen – der Charakter der stationären Langzeitpflege nicht abgebildet.

- f) *Kann der Einsatz in der stationären Akutpflege auch in Hospizen oder psychiatrischen Einrichtungen absolviert werden?*

Nein. Der Einsatz in der stationären Akutpflege erfolgt in zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern (dazu zählen auch psychiatrische Krankenhäuser). Weder Hospize noch psychiatrische Einrichtungen gehören zu dem aufgezählten Einrichtungskreis. Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass ausländische Pflegekräfte durch die Ausübung der für diese Einrichtungen typischen Pflegetätigkeiten keine im Anpassungslehrgang zu vermittelnden Kompetenzen erlangen können.

- g) *Kann der Einsatz in der ambulanten Pflege auch in Akutkrankenhäusern auf Stationen, in denen ein hoher Anteil an ambulanten Patienten behandelt wird, absolviert werden?*

Nein, der Einsatz in der ambulanten Pflege muss im häuslichen Pflegeumfeld erfolgen. Die Auszubildenden sollen nicht nur die Krankheitsbilder lernen, die in einer bestimmten Einrichtung anfallen können, sondern auch den Charakter des Einsatzortes, insbesondere seine typischen Abläufe und die Arbeit in interdisziplinären Teams.

7. Finanzierung

- a) *Wer übernimmt die Vergütung einer noch nicht anerkannten ausländischen Pflegekraft während des Anpassungslehrgangs, insbesondere während eines externen Einsatzes bei einem Kooperationspartner?*

Die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses und die Vergütung der ausländischen Pflegekraft während des Anpassungslehrgangs ist arbeitsvertraglich zwischen dem Arbeitgeber und der ausländischen Pflegekraft als Arbeitnehmer abzustimmen. Bei den Agenturen für Arbeit oder den Jobcentern gemeldete Arbeitsuchende können während einer geförderten Weiterbildung ggf. ihr Arbeitslosengeld bzw. das Bürgergeld weiter erhalten.

- b) *Erhalten die Kooperationspartner, bei denen der externe Einsatz durchgeführt wird, eine Vergütung?*

Ob die Kooperationspartner vom Arbeitgeber der ausländischen Pflegekraft eine Vergütung erhalten, kann individuell zwischen dem Arbeitgeber und den Kooperationspartnern vereinbart werden. Da letztlich alle Krankenhäuser, stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegeeinrichtungen von einer großen Zahl schnell anerkannter Pflegekräfte profitieren, wird diesbezüglich von einer konstruktiven Zusammenarbeit ausgegangen.

- c) *Erfolgt eine Refinanzierung der die ausländische Pflegekraft im Anpassungslehrgang betreuenden Praxisanleitung?*

Mittel aus dem Landeshaushalt zur Refinanzierung der Praxisanleitung stehen nicht zur Verfügung.

- d) *Welche Fördermöglichkeiten gibt es bei der Bundesagentur für Arbeit für ausländische Pflegekräfte im Anerkennungsverfahren und deren Arbeitgeber?*

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann der Besuch des Vorbereitungslehrgangs auf die Kenntnisprüfung zur Pflegefachkraft ggf. mit Lehrgangskosten inklusive erforderliche Lernmittel und Prüfungsgebühren, Fahrkosten und ggf. zusätzlich entstehende Kinderbetreuungskosten gefördert werden. Darüber hinaus kann unter bestimmten Voraussetzungen ein monatliches Weiterbildungsgeld gezahlt werden. Weitere Informationen sind im Internet der Bundesagentur für Arbeit (<https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/foerderung-berufliche-weiterbildung>) sowie im Merkblatt zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-6-weiterbildung_ba035860.pdf) zu finden. Arbeitgeber können bei der beruflichen Weiterbildung beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen mit Zuschüssen zum Arbeitsentgelt gefördert werden. Ab 01.04.2024 kann alternativ auch ein Qualifizierungsgeld beantragt werden. Weitere Informationen sind im Internet der Bundesagentur für Arbeit zu finden (<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung>).

8. Aufenthaltsrecht

a) *Was ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren?*

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist eine besondere Verfahrensart nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes, welche alternativ zum regulären Visumsverfahren für bestimmte Aufenthaltzwecke wie z. B. Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung oder akademischer Ausbildung genutzt werden kann. Durch das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann das Verwaltungsverfahren bis zur Einreise der ausländischen Fachkraft erheblich verkürzt werden, da im beschleunigten Verfahren verbindliche Fristen in den jeweiligen Verfahrensschritten und für die am Verfahren beteiligten Stellen wie Anerkennungsbehörde, Bundesagentur für Arbeit und Auslandsvertretung gesetzlich festgelegt sind. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann nur durch den Arbeitgeber als Bevollmächtigten bei der örtlichen Ausländerbehörde beantragt werden, die hierzu eine Vereinbarung mit ihm schließt. Für das beschleunigte Fachkräfteverfahren fällt eine gesonderte Gebühr an. Nähere Auskünfte erteilen die örtlichen Ausländerbehörden.

Dabei ist zu beachten, dass die Anträge auf Anerkennung nicht unmittelbar bei der Berufs-anerkennungsbehörde gestellt werden. Vielmehr beantragt der (künftige) Arbeitgeber bei der zuständigen Ausländerbehörde in Vollmacht der ausländischen Pflegekraft das beschleunigte Fachkräfteverfahren. Arbeitgeber und zuständige Ausländerbehörde schließen hierzu eine Vereinbarung, die verschiedene Angaben enthalten muss. Näheres hierzu ist in § 81a Abs.2 des Aufenthaltsgesetzes zu entnehmen.

Die Ausländerbehörde leitet das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bei der Anerkennungsbehörde ein und leitet dabei auch die notwendigen Unterlagen weiter. Auch das weitere Verfahren bis zum Erlass des Bescheids über die festgestellten wesentlichen Unterscheide bzw. bis zur Zulassung zur Kenntnisprüfung wird über die Ausländerbehörde abgewickelt. Das Anerkennungsverfahren selbst läuft grundsätzlich nach den auch sonst geltenden Regelungen ab.

b) *Kann eine ausländische Pflegekraft zunächst eine Anerkennung für eine Tätigkeit als Pflegehelfer/in erhalten und das Anerkennungsverfahren einige Monate später beginnen, wenn sie sich gut in Deutschland eingefunden hat?*

Ja, seit dem 01.03.2024 können ausländische Pflegekräfte auch eine Aufenthaltserlaubnis für eine Tätigkeit in der Pflegehilfe erhalten. Voraussetzung dafür ist eine Anerkennung ihrer Qualifikation als Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in (vgl. oben 1.h).

c) *Ist für das Absolvieren eines externen Einsatzes im Anpassungslehrgang eine neue Aufenthaltserlaubnis zu beantragen bzw. die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich?*

Nein. Wird eine Aufenthaltserlaubnis für das Absolvieren eines Anpassungslehrgangs beantragt, so prüft die Bundesagentur für Arbeit den Nachqualifizierungsplan, in dem die externen Einsätze entsprechend aufzuführen sind. Die Aufenthaltserlaubnis wird für den gesamten Anpassungslehrgang auf der Grundlage des Nachqualifizierungsplans und der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt.

d) *Erlischt die Aufenthaltserlaubnis im Falle eines endgültigen Nichtbestehens der Kenntnisprüfung bzw. des Anpassungslehrgangs?*

Grundsätzlich ist eine Aufenthaltserlaubnis an einen Aufenthaltswitz gebunden. Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer erforderlichen Ausgleichsmaßnahme entfällt der Zweck einer dafür erteilten Aufenthaltserlaubnis. Ob die Aufenthaltserlaubnis automatisch im Fall eines endgültigen Nichtbestehens der Kenntnisprüfung bzw. des Anpassungslehrgangs erlischt, hängt von der konkreten Ausgestaltung des Aufenthaltstitels im jeweiligen Einzelfall ab. Nähere Auskünfte erteilen die örtlichen Ausländerbehörden. Die zuständige Ausländerbehörde sollte frühzeitig kontaktiert werden, sobald sich abzeichnet, dass das Erreichen des Lehrgangsziels eines Anpassungslehrgangs gefährdet ist.

Gerne können Sie Fragen und Anregungen an die Anerkennungsbehörde im Regierungspräsidium Stuttgart übermitteln (E-Mail-Adresse: info.erkennung@rps.bwl.de). Die Sichtung und ggf. Beantwortung der eingehenden Nachrichten erfolgen zeitnah. Auf der Grundlage der in den kommenden Monaten gemachten Erfahrungen werden Anpassungen und Optimierungen an dem neuen Anerkennungsverfahren geprüft.